

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Quaderstrasse 17
7001 Chur
an info@ekud.gr.ch

Chur, 23. Dezember 2021

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Parolini
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR, Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, HotellerieSuisse Graubünden) vertreten zusammen mehr als 7000 Unternehmen in Graubünden aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen, guten Rahmenbedingungen sowie der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden ein. Gerne bringen wir uns mit nachstehender Stellungnahme in das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden ein und bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die DWGR unterstützt die beiden überwiesenen Aufträge Bigliel und Crameri betreffend Inventarisierung schutzwürdiger Objekte. Mit der vorgelegten Vernehmlassungsvorlage sind wir im Grundsatz einverstanden. Folgende zwei Punkte bedürfen nach Ansicht der DWGR einer Anpassung: Ansiedelung der Einspracheinstanz und gesetzliche Verankerung des 1. Teilauftrags Crameri betreffend Limitierung der Anzahl Aufnahmen ins Gebäudeinventar.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll die zuständige Fachstelle als Einspracheinstanz definiert werden (Amt für Kultur). Dieselbe Fachinstanz, welche den gesamten Inventarisierungsprozess leitet kann nicht auch als Einspracheinstanz fungieren, wenn das Verwaltungsgericht die erste Beschwerdeinstanz ist. Aus Gründen der Gouvernanz ist entweder die erste Beschwerdeinstanz oder die Einspracheinstanz beim zuständigen Departement anzusiedeln.

Gemäss den beiden Aufträgen, die vom Grossen Rat überwiesen wurden, sollen künftig weniger Gebäude in das kantonale Bauinventar aufgenommen werden, als dies bisher der Fall war. Ob das Ziel mit der vorliegenden Vorlage erreicht wird ist fraglich. Der geltende Art. 4 Abs. 2 KNHG lautet wie folgt: „Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, ästhetische Werte, Lage, Grösse, ökologische Funktion und wissenschaftliche Bedeutung.“ Eine gewisse Einschränkung ist gemäss Vernehmlassungsbericht einzig auf Verordnungsebene geplant. Die Aufzählung im Gesetz rechtfertigt auch künftig die Aufnahme von einer beliebigen Anzahl Gebäuden in das Bauinventar.

Damit die Aufnahme von Gebäuden in das kantonale Bauinventar zurückhaltender vorgenommen wird, soll eine entsprechende Grundlage im Gesetz verankert werden. Dazu sind folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Art. 4 Abs. 2 KNHG wird ergänzt, so dass die Umsetzung der Kriterien eingeeengt wird. Beispielsweise durch die Vorgabe von einem (äusserst) hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder historischen Wert.
- Unter Art. 4 KNHG wird ein neuer Absatz aufgenommen, welcher festhält, dass die Erstellung von Inventaren sich auf das Notwendige zu beschränken hat.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

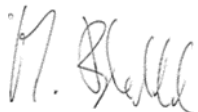
Freundliche Grüsse

Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden

Bündner Gewerbeverband



Viktor Scharegg
Präsident



Maurus Blumenthal
Direktor

Handelskammer und Arbeitgeberverband GR



Romano Seglias
Präsident



Elia Lardi
Sekretär

HotellerieSuisse Graubünden



Aschi Wyrsh
Präsident



Dr. Jürg Domenig
Geschäftsführer

Beilage: Fragebogen

FRAGEBOGEN

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000)

| | |
|------------------|---|
| Absender: | Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden _____ |
| Adresse: | Hinterm Bach 40, 7000 Chur _____ _____ _____ |
| Datum: | 23.12.2021_____ |

A. Einsprachemöglichkeit

1. Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Einsprachemöglichkeit gegen die Aufnahme von Objekten in das kantonale Bauinventar?

Ja Nein

Bemerkungen:

Falls nein:

Welche andere Mitsprachemöglichkeit schlagen Sie vor?

-
2. Befürworten Sie, dass gemäss Art. 5a KNHG (neu) das Amt für Kultur als zuständige Fachstelle die Einsprachen gegen die Aufnahme ins kantonale Bauinventar behandelt?

Ja Nein

Bemerkungen:

Falls nein:

Welche andere Instanz schlagen Sie vor?

Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll die zuständige Fachstelle als Einspracheinstanz definiert werden (Amt für Kultur). Dieselbe Fachinstanz, welche den gesamten Inventarisierungs-

prozess leitet kann nicht auch als Einspracheinstanz fungieren, wenn das Verwaltungsgericht die erste Beschwerdeinstanz ist. Aus Gründen der Gouvernanz ist entweder die erste Beschwerdeinstanz oder die Einspracheinstanz beim zuständigen Departement anzusiedeln.

3. Befürworten Sie, dass die bestehende Marginalie "öffentliche Auflage" von Art. 5 KNHG zur Konkretisierung zu "öffentliche Auflage im Allgemeinen" geändert wird?

Ja Nein

Bemerkungen:

Falls nein:

Welche andere Formulierung schlagen Sie vor?

Weiter soll die Informationspraxis, welche mittels Publikationen im amtlichen Publikationsorgan, dem Kantonsamtsblatt sowie durch persönliche Anschrift erfolgt auf Verordnungsstufe aufgenommen werden.

B. Spezialgesetzlicher Rechtsweg

4. Befürworten Sie, dass ein allfälliges Rechtsmittel gegen den Entscheid der zuständigen Fachstelle (aktuell das Amt für Kultur) betreffend die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar aus sachlogischen, personellen und finanziellen Überlegungen direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann?

Ja Nein

Bemerkungen:

Falls nein:

Welchen Rechtsmittelweg sehen Sie als zweckdienlich an?

C. Weitere Bemerkungen

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

Gemäss den beiden Aufträgen, die vom Grossen Rat überwiesen wurden, sollen künftig weniger Gebäude in das kantonale Bauinventar aufgenommen werden, als dies bisher der Fall war. Ob das Ziel

mit der vorliegenden Vorlage erreicht wird ist fraglich. Der geltende Art. 4 Abs. 2 KNHG lautet wie folgt: „Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, ästhetische Werte, Lage, Grösse, öko-logische Funktion und wissenschaftliche Bedeutung.“ Eine gewisse Einschränkung ist gemäss Vernehmlassungsbericht einzig auf Verordnungsebene geplant. Die Aufzählung im Gesetz rechtfertigt auch künftig die Aufnahme von einer beliebigen Anzahl Gebäuden in das Bauinventar.

Damit die Aufnahme von Gebäuden in das kantonale Bauinventar zurückhaltender vorgenommen wird, soll eine entsprechende Grundlage im Gesetz verankert werden. Dazu sind folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Art. 4 Abs. 2 KNHG wird ergänzt, so dass die Umsetzung der Kriterien eingeeengt wird. Beispielsweise durch die Vorgabe von einem (äusserst) hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder historischen Wert.
 - Unter Art. 4 KNHG wird ein neuer Absatz aufgenommen, welcher festhält, dass die Erstellung von Inventaren sich auf das Notwendige zu beschränken hat.
-